



**Allgemeinverfügung des Landkreises Cloppenburg  
zur Einschränkung und Beschränkung des öffentlichen Lebens, insbesondere des Betriebs  
von Restaurants, Speisegaststätten, Systemgastronomie, Imbissen und Mensen und der-  
gleichen, angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Ver-  
breitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Cloppenburg  
vom 20.03.2020**

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches  
Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) i. V. m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz  
(VwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

**1. Für den Publikumsverkehr werden geschlossen:**

- **Restaurants, Speisegaststätten, Systemgastronomie, Imbisse und Mensen** und der-  
gleichen
  - Es gelten folgende **Ausnahmen**:
    - die vorab genannten Betriebe dürfen Leistungen, den Verkauf von  
Speisen und Getränken, im Rahmen eines **Außerhausverkaufs** für den  
täglichen Bedarf nach telefonischer oder elektronischer Bestellung er-  
bringen;
    - Gleiches gilt für entsprechende **gastronomische Lieferdienste**.
  - Der Verzehr ist innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu diesen Betrieben  
unzulässig.
  - Aus hygienischen Gründen ist eine bargeldlose Bezahlung dringend zu emp-  
fehlen.
- Bars, Clubs, Kulturzentren, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen
- Theater, Konzerthäuser, Museen, Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen und un-  
abhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen

- Messen, Ausstellungen, Kinos, Zoos, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen
  - Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
  - der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Saunen und ähnliche Einrichtungen (z. B. Solarien)
  - Alle Spielplätze einschließlich Indoor-Spielplätze
- 
- alle Verkaufsstellen des Einzelhandels, insbesondere Outlet-Center, einschließlich der Verkaufsstellen in Einkaufszentren; **ausdrücklich ausgenommen von der Schließung sind:** der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte, der Großhandel und Dienstleister aus dem Gesundheitsbereich. Die Öffnung von Einzelhandelsunternehmen für den Publikumsverkehr ist nur für die genannten Ausnahmesortimente erlaubt. Produkte, die nicht unter die genannten Ausnahmesortimente fallen, sind abzudecken bzw. durch Absperrungen abzutrennen und im Kassensystem, sofern möglich, zu blockieren.

## 2. Verboten werden:

- Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen (umfasst wird z. B. auch Fahrschulunterricht (Theorie und Praxis))
- Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren
- Alle öffentlichen Veranstaltungen; ausgenommen sind Sitzungen kommunaler Vertreter und Gremien sowie des Landtages und der dazugehörigen Ausschüsse und Gremien

- Alle Ansammlungen im Freien (Richtgröße für Ansammlungen: mehr als 10 Personen)
- Alle privaten Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden (Beerdigungen im Familienkreis mit bis zu 50 teilnehmenden Personen sind somit nicht verboten.)

(Nicht unter den Veranstaltungsbegriff fällt die Teilnahme am öffentlichen Personennahverkehr oder der Aufenthalt an der Arbeitsstätte)

**3. Betreibern von Beherbergungsstätten und vergleichbaren Angeboten, Hotels, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienwohnungen, von Ferienzimmern, von Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten und vergleichbaren Angeboten ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.**

Dies gilt auch für Betreiber von Kureinrichtungen und präventiven Reha-Einrichtungen. Anschlussheilbehandlungen im Sinne des SGB V sind hiervon ausgenommen. Bereits beherbergte Personen haben ihre **Rückreise schnellstmöglich, spätestens bis zum 25.03.2020**, vorzunehmen.

4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung **bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020**. Eine Verlängerung ist möglich.

5. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs gem. § 64 ff. NPOG angedroht.

6. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.

7. Ziffern 1 bis 6 der Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Für die Ziffer 7 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

**Die „Allgemeinverfügung des Landkreises Cloppenburg zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich und zur Einschränkung des Betriebs von Restaurants, Speisegaststätten und Mensen sowie von Beherbergungsstätten, Hotels, Campingplätzen, Ferienwohnungen und ähnlichen Einrichtungen angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Cloppenburg“ vom 18.03.2020 wird aufgehoben und durch die „Allgemeinverfügung des Landkreises Cloppenburg zur Einschränkung und Beschränkung des öffentlichen Lebens, insbesondere des Betriebs von Restaurants, Speisegaststätten, Systemgastronomie, Imbisse und Mensen und dergleichen, angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Cloppenburg vom 20.03.2020“ ersetzt.**

### **Begründung**

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf den Runderlässen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, S. 3 NGöGD des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 16.03.2020 (Az. 401.41609-11-3), vom 17.03.2020 (Akz.: 401.41609-11-3) und vom 20.03.2020 (Akz.: 401.41609-11-3).

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 IfSG. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich weitere umfangreiche Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu drin-

gend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung und Eindämmung eines Großteils der sozialen Kontakte sowie die großflächige Unterbrechung und Eindämmung des touristischen Reiseverkehrs ergänzen die bereits ergriffenen Maßnahmen und stellen - über die bereits ergriffenen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung hinaus - die einzigen wirksamen Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen.

Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern. Die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung muss aufrechterhalten werden. Zugleich gilt es, die Ernährungsversorgung der Bevölkerung aufrechtzuerhalten. Hierzu dient die Ausnahmeregelung für den Außerhausverkauf. Vor dem Hintergrund der Anforderungen des Gesundheitsschutzes sind die mit der Ausnahme verbundenen Auflagen gerechtfertigt.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei, denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitgehende und tiefgreifende Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig sind. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Alle Geschäfte und Einrichtungen, die nicht unmittelbar dem täglichen oder gesundheitlichen Versorgungsbedarf dienen, erhöhen durch Kundinnen und Kunden sowie Besucherinnen und Besucher unnötig die Anzahl der Nahkontakte und tragen damit zu einer erheblichen Steigerung des Infektionsrisikos bei. Es ist daher notwendig, den Betrieb dieser Geschäfte und Einrichtungen gänzlich zu untersagen, weil auch bei einer Beschränkung eine Übertragung des Erregers nicht verlässlich unterbunden werden kann. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist die Weisung verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherung der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Das bereits mit den vorangegangenen Allgemeinverfügungen verfolgte Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten, lässt sich aufgrund aktueller fachlicher Risikowertungen nur mit weiteren Maßnahmen zur Einschränkung sozialer Kontakte und damit zur Unterbrechung der Infektionsketten erreichen. Die Untersagung des Publikumsverkehrs für Restaurants, Speisegaststätten, Systemgastronomie, Imbisse und Mensen und dergleichen stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames, angemessenes Vorgehen dar.

Öffentliche und private Veranstaltungen stellen im Hinblick auf die gute Übertragbarkeit des SARS-CoV-2 im Vergleich mit anderen übertragbaren Krankheiten eine besondere Gefährdung für die Ausbreitung dar. Aufgrund der mit einer Fluktuation von Personen bei einer Veranstaltung verbundenen Übertragungsrisiken, kann bei Veranstaltungen mit wechselnden Teilnehmern nicht statisch auf die zu einem bestimmten Zeitpunkt anwesende Personenzahl abgestellt werden. Abweichend von den bereits verfügbaren Verboten und Einschränkungen müssen daher alle Veranstaltungen verboten werden. Die Einhaltung von Auflagen, die regelmäßig strenge Vorgaben enthalten müssten, erscheint nicht mehr geeignet, die Ausbreitungsdynamik in dem erforderlichen Umfang einzudämmen. Private Veranstaltungen mit bis zu 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind von dem Veranstaltungserbot ausgenommen. Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden stellen aufgrund ihrer Größe bereits eine erhebliche Gefahr dar, den Virus unkontrolliert zu verbreiten. Sie sind daher verboten.

Die Androhungen unmittelbaren Zwangs gem. § 70 NVwVG i. V. m. den §§ 64, 65, 69, 70 NPOG ist erforderlich, um sofort und unmittelbar gegen Verstöße gegen die getroffenen Anordnungspunkte vorgehen zu können. Dies ist notwendig, um die durch diese Allgemeinverfügung festgelegten Beschränkungen des sozialen und öffentlichen Lebens und die verbindlichen Einschränkung des Betriebs verschiedener Unternehmen zwangsweise

umsetzen zu können, um der jeweils bestehenden Infektionsgefahr wirksam (auch schon im Vorfeld) begegnen zu können. Eine mit der Festsetzung von Zwangsgelder oder mit einer Ersatzvornahme einhergehende zeitliche Verzögerung kann aufgrund der bestehenden Gesundheitsgefahr und der möglichen negativen Auswirkungen auf das regionale und überregionale Gesundheitssystem nicht hingenommen werden.

Die sofortige Vollziehung der Androhung des unmittelbaren Zwangs wird angeordnet. Ein ggf. eingelegtes Rechtsmittel gegen die unter der Ziffer 7 angedrohte Anwendung unmittelbaren Zwangs hat somit keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung, die auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO gestützt wird, ist im öffentlichen Interesse erforderlich. Eine Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren kann bei dem erheblichen Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung nicht abgewartet werden. Es kann insbesondere nicht hingenommen werden, dass durch das Einlegen von Rechtsmitteln, welche dann aufschiebende Wirkung hätten, die ausgesprochenen Verbote und Einschränkungen nicht umgesetzt werden könnten. Die Infektionsgefahren, die durch die Verbote und Einschränkungen verhindert werden sollen, könnten sich dann realisieren und der Sinn der ausgesprochenen Beschränkung liefe somit ins Leere. Das Ziel einer Verlangsamung der Verbreitung von Krankheitserregern könnte nicht mehr erreicht werden. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt im Ergebnis gegenüber den privaten Interessen eines jeden Einzelnen.

Diese Allgemeinverfügung ist bis einschließlich 18. April 2020 befristet und findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

### **Bekanntmachungshinweis**

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG). Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft.

### **Rechtlicher Hinweis**

Dienstleister und Handwerksbetriebe, die nicht ausdrücklich durch diese Allgemeinverfügung geregelt werden, können ihrer Tätigkeit weiter nachgehen.

**Fachlicher Hinweis**

Soweit möglich, sollte notwendiger Kundenkontakt im Rahmen von Einzelterminen organisiert werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG beziehungsweise § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Cloppenburg, den 20.03.2020

Johann Wimberg  
Landrat